



Hinweise zum Lärmschutz in der Gastronomie

Was der Betreiber wissen muss

Die nächstgelegenen Anwohner werden häufig durch laute Musik und anderem, von der Gastronomie ausgehenden, Schall gestört.

Es ist daher darauf zu achten, dass insb. **nach 22:00 Uhr** Fenster und Türen des Betriebes **geschlossen** sind. Das **Einpegeln der Musikanlage** durch einen Gutachter begrenzt die Laustärke auf ein festgelegtes Maß. Der Gutachter kann auch prüfen, ob die Räumlichkeiten für Live-Musik geeignet sind.

Außenterrassen, **Biergärten** o.ä. dürfen nach 22:00 Uhr nicht weiter betrieben werden. Besteht das Interesse, außenliegende Bereiche bis 23:00 Uhr (ggf. an Wochenenden auch später) zu betreiben, hat der Betreiber eine gutachterliche Schallprognose vorzulegen.

Bauliche Belange

Eine Anzeige nach dem Niedersächsischen Gaststättengesetzes ersetzt keine Genehmigung nach dem Planungs- und Baurecht. Prüfen Sie daher **vor Inbetriebnahme** die Zulässigkeit Ihres Betriebes.

Betriebe in Altbauten weisen häufig keine oder nur eine ungenügende bauseitige **Schalldämmung** auf. Bei der Planung von Neu- bzw. Umbauarbeiten sollte daher immer ein Sachverständiger hinzugezogen werden. Die Anforderungen an den Schallschutz werden in der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) und der VDI 3726 (Schallschutz bei Gaststätten und Kegelbahnen) beschrieben.

Und was noch...?

Bei Beschwerden von Anwohnern über Lärm oder wenn die Öffnungszeit in die Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) ausgedehnt werden soll, müssen Sie die Einhaltung der entsprechenden Werte durch ein Gutachten eines Sachverständigen für Akustik nachweisen.